

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!  
Zur Veröffentlichung !

Gesetz: BEG 1956 § 141

Rechtssatz: Ein deportierter Verfolgter, der im Januar 1945  
in ein Konzentrationslager innerhalb der Alt-  
reichsgrenzen zurückgebracht wird, hat keinen  
Anspruch auf Soforthilfe.

Aktenzeichen: IV ZR 67/58

Urteil des BGH vom 25. Juni 1958

LG München I

OLG München

IV\_ZR\_67/58

56

10 EU 557/57

Verkündet

am 25. Juni 1958  
Schorm, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Magaziners Manfred S. [REDACTED] in [REDACTED],  
H. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]  
in [REDACTED] -

gegen

den Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische  
Staatsministerium der Finanzen in München,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in  
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 13. Juni 1958 unter Mitwir-  
kung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter  
Raske, Wüstenberg, Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil  
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in  
München vom 9. Januar 1958 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und aus-  
lagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten der Re-  
vision trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 17. Juni 1920 in Berlin geborene Kläger ist Jude und deutscher Staatsangehöriger. Am 27. Februar 1943 wurde er auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamts festgenommen und am 2. März 1943 in das Konzentrationslager Auschwitz verbracht. Als Haftgrund wurde "Schutzhaft" angegeben. Am 18. Januar 1945 kam er in das Konzentrationslager Sachsenhausen, am 6. Februar 1945 in das Konzentrationslager Flossenbürg, am 20. Februar 1945 nach Obertraubling, einem Kommando von Flossenbürg, und schließlich am 22. April 1945 in das Konzentrationslager Dachau, wo er von der amerikanischen Armee am 29. April 1945 befreit wurde. Am 9. Mai 1945 wurde er in das Lazarett Dachau, am 12. Juli 1945 in das DP-Hospital St. Ottilien und im Mai 1948 in das IRO-Hospital "Sonnenhof" in Bad Wörishofen eingewiesen.

Das Landesentschädigungsamt hat den Antrag des Klägers auf Zubilligung einer Soforthilfe in Höhe von 6.000,- DM abgelehnt, weil der Kläger sich bereits vor dem 8. Mai 1945 wieder im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes aufhalten habe.

Mit der Klage hat der Kläger seinen Soforthilfeantrag weiter verfolgt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers blieb erfolglos. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1.) Gemäß § 141 Abs. 1 BEG hat ein Verfolgter deutscher Staatsangehörigkeit, der in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis



zum 8. Mai 1945 aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG deportiert worden ist und seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten gehabt hat, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehört haben, Anspruch auf eine Soforthilfe in Höhe von 6.000,- DM, wenn er nach dem 8. Mai 1945 im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat oder nimmt.

Dem Berufungsgericht ist zunächst in seiner - mit der Rechtsprechung des Senats in Einklang befindlichen - Auffassung zu folgen, die Verbringung des Klägers in das Konzentrationslager Auschwitz sei als eine "Deportation" im Sinne der vorgenannten gesetzlichen Bestimmung anzusehen. Der Senat hat in seinem Urteil vom 2. Oktober 1957 - IV ZR 157/57 - (NJW RzW 1957, 413 Nr. 34), in welchem er die zwangsweise Verbringung der deutschen Juden nach Theresienstadt als eine "Deportation" im Sinne des § 141 BEG angesehen hat, ausgesprochen, nach dem Sinn des Bundesentschädigungsgesetzes sei für den Begriff der "Deportation" von Juden wesentlich die zwangsweise Verbringung eines Verfolgten aus deutschem Gebiet in ein solches, das nach allgemeiner Anschauung nicht als deutsches Gebiet betrachtet worden sei; deshalb sei auch dann von Deportation zu sprechen, wenn Juden nach Orten verbracht worden seien, die außerhalb des geschlossenen deutschen Siedlungsgebiets gelegen hätten, und dort festgehalten worden seien. Diesen Standpunkt hat der Senat in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 9. April 1958 - IV ZR 318/57 - beibehalten. Er hat ausgesprochen, die Verbringung eines Verfolgten in das in einem Teil des deutschen Siedlungsgebietes liegende Konzentrationslager Mauthausen sei keine "Deportation", und zur Begründung dieser Auffassung ausgeführt: Der Deportation sei nach dem Sprachgebrauch wesentlich, daß der Zwangsverschickte in ein seinem Volkstum fremdes Gebiet gebracht und dort unter Umständen festgehalten werde, die es ihm unmöglich machten, ohne den Willen des die Zwangsumsiedlung vornehmenden Staates

in seine alte Umgebung zurückzukehren. Dabei sei es der Deportation eigentümlich, daß der in das fremde Gebiet Verbrachte derselben Staatsgewalt unterworfen bleibe, der er auch in seiner Heimat unterworfen gewesen sei, sich aber trotzdem, infolge der Verschickung, in fremder Umgebung aufhalten müsse. Dafür, was dabei als "Heimat" des Verschickten anzusehen sei, könne nicht auf die Staatsgrenzen der Bundesrepublik Deutschland oder die Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 abgestellt werden; maßgebend sei vielmehr, was zur Zeit der Verschickung nach allgemeiner Anschauung unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung in dem Sinne als deutsches Gebiet gelte, daß der sich daselbst unter Zwang Aufhaltende nicht den Zusammenhang mit seiner Heimat und seinem Volkstum gänzlich verloren habe.

Auschwitz gehörte nicht zum Deutschen Reich nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, sondern zu Polen. Dem Umstand, daß - übrigens nicht anders als bezüglich Theresienstadt das Protektorat Böhmen und Mähren - das Gebiet um Auschwitz damals in das Reichsgebiet (Provinz Oberschlesien) eingegliedert worden war, kommt in diesem Zusammenhang keine Bedeutung zu. Es ist daher zutreffend, wenn das Oberlandesgericht Auschwitz nicht verschieden von Theresienstadt behandelt.

2. Das Berufungsgericht hat auch zutreffend den in der Titelüberschrift zu § 141 BEG gebrauchten Begriff des "Rückwanderns" bei der Auslegung des § 141 BEG berücksichtigt. Gegen die Bedeutung, die das Berufungsgericht diesem Begriff gibt, sind rechtliche Bedenken nicht vorhanden. Die Ausführungen des Berufungsurteils gipfeln in folgendem: Es könne nicht außer Betracht gelassen werden, daß der Kläger aus dem Konzentrationslager Auschwitz in andere, innerhalb der Reichsgrenzen vom 31. Dezember 1937 gelegene Konzentrationslager zurückverbracht und in einem solchen alsdann auch befreit worden sei. Allerdings

vertritten van Dam/Loos (Bundesentschädigungsgesetz § 141, Anm. 14 S. 627) die Ansicht, durch die Verbringung eines deportierten Verfolgten von dem Deportationslager in ein Konzentrationslager im Gebiet der Bundesrepublik vor dem 9. Mai 1945 werde der Soforthilfeanspruch nicht beseitigt; denn der durch Freiheitsentziehung bedingte Zwangsaufenthalt gelte nicht als Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt. Letzteres sei zwar richtig (vgl. § 4 Abs. III BEG); andererseits habe aber die Deportation durch die Zurückbringung des Klägers hinter die alten Reichsgrenzen in ein daselbst gelegenes Konzentrationslager ihr Ende gefunden. Der Begriff des "Rückwanderns", welcher, obwohl nur in der Überschrift zu § 141 BEG vorhanden, doch als ein wesentliches Moment der Gesamtregelung des Soforthilfeanspruchs anzusehen sei, setze aber eine Fortdauer der Deportation bis zu dem Zeitpunkt voraus, in welchem eine Rückkehr des Deportierten in die alte Heimat möglich und auch erfolgt sei; wer sich also nach Erlangung seiner Bewegungsfreiheit bereits in seiner Heimat befinde, vermöge nicht mehr "Rückwanderer" zu sein.

Diesen Ausführungen tritt der Senat bei. Hinzu kommt, wie das Berufungsgericht ebenfalls zutreffend hervorgehoben hat, daß der Begriff des "Rückwanderns" voraussetzt, die Rückkehr müsse freiwillig erfolgen. Der erkennende Senat hat in seinem - nicht veröffentlichten - Urteil vom 7. Mai 1958 - IV ZR 39/58 - ausgesprochen, nur derjenige Verfolgte solle nach dem Willen des Gesetzgebers den Soforthilfeanspruch haben, der nach dem genannten Stichtage zurückkehre und sich entschlöße, für die Dauer in der alten Heimat zu bleiben; die Niederlassung zu dauerndem Aufenthalt oder die Begründung eines Wohnsitzes seien lediglich die praktisch wichtigsten Beispiele dafür, daß der heimkehrende Verfolgte eine auf die Dauer angelegte Beziehung zum Gebiet der Bundesrepublik suche. An diesem Merkmal der Freiwilligkeit im Begriff des "Rückwanderns" hält der Senat fest, so daß also derjenige, der zwangsweise in die Heimat zurückkehrt

oder zurückgeschafft wird, nicht als Rückwanderer im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes bezeichnet werden kann. Würde man anders entscheiden, so wäre es auch schwer verständlich, warum zwei Verfolgte, von denen der eine sich stets nur in Konzentrationslagern innerhalb der Altreichsgrenzen befunden hat, während der andere zeitweise auch in Deportationslagern festgehalten worden ist, die sich am 8. Mai 1945 aber beide gleichermaßen in Konzentrationslagern innerhalb der Altreichsgrenzen befunden haben, für die Zubilligung einer Soforthilfe einer verschiedenen Behandlung unterliegen sollten. Schließlich würde eine andere Entscheidung auch dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung nicht gerecht werden. Dieser geht dahin, dem aus der Emigration nach Deutschland zurückkommen- den Emigranten durch die Zahlung des Pauschalbetrages einen Ausgleich für die mit der zweimaligen Aufgabe des bisherigen Lebenskreises verbundenen, im einzelnen jedoch nicht meßbaren materiellen und immateriellen Schäden zu gewähren und die Rückkehr in die Heimat durch Zahlung einer sofortigen Start- hilfe zur Wohnungsbeschaffung und zum Existenzaufbau zu erleichtern. Schließlich soll auch mit der Soforthilfe ein Anreiz zur Rückkehr in die alte Heimat geschaffen werden, um deutsche Verfolgte, die in der Zeit des Nationalsozialismus zur Emigration gezwungen waren, für eine Mitarbeit am Aufbau der Bundesrepublik zu gewinnen (vgl. van Dam/Loos aaO, § 141 BEG, Anm. 1 S. 621; Blessin/Wilden/Ehrig, Bundesentschädi- gungsgesetze, 2. Aufl. 1957, § 141 BEG Anm. 1, S. 695), Ins- besondere dieser letzte Gesichtspunkt wäre gegenstandslos, wenn man die Soforthilfe auch denjenigen Verfolgten zubilli- gen wollte, die sich nach Erlangung ihrer Bewegungsfreiheit bereits in der Heimat befanden und demgemäß nicht mehr "zu- rückwandern" konnten.

Die Revision des Klägers kann daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 209 Abs. 1, 225  
Abs. 1 BEG, 97 ZPO.

Ascher

Haaß

Raske

Dr. Loewenheim

Gustenberg